

IMS Rail Switzerland AG
Margarethenstrasse 38
CH-4053 Basel
Telefon +41 61 226 56 50
Fax +41 61 226 56 59
bsl@imscargo.com



Allgemeine Geschäftsbedingungen

IMS RAIL Switzerland AG

**Margarethenstrasse 38
CH-4053 Basel**

Präambel

Artikel 1

Die IMS RAIL Switzerland AG (abgekürzt IMS RAIL) ist ein Bahnoperator Schweizerischen Rechts und organisiert ihre Tätigkeit mit den Bahnen oder anderen im Landtransport, in der Binnen- oder Seeschifffahrt tätigen Transportunternehmungen und mit Lieferanten von ergänzenden Dienstleistungen direkt, oder über Agenten.

Artikel 2

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die unter der Marke „Intercontainer by IMS RAIL Switzerland AG“ oder IMS Rail Switzerland AG vertriebenen kombinierten Verkehre und die damit verbundenen ergänzenden Dienstleistungen.

Artikel 3

Die „Kombinierten Verkehre“ umfassen sämtliche Transporte von UTI (Unité de Transport Intermodal = Intermodale Transporteinheit), Grosscontainer oder Wechselbehälter aller Bauarten, für den Transport mit Temperaturregelung geeignete Container und Wechselbehälter (insbesondere Maschinenkühl-, Kühl- und Isothermcontainer/-Wechselbehälter), gleichgestellte Ladegefässe, Sattelaufleger, usw.

Artikel 4

Die „ergänzenden Dienstleistungen“, können insbesondere folgendes umfassen:

- Die mit dem Kombinierten Verkehr verbundenen Terminalleistungen (Umschlag, Strassenzustellung/-abholung
- Gestellung von UTI
- Die Information über auftretende Unregelmässigkeiten während des Beförderungsablaufes von UTI, die für den Transport mit Temperaturregelung geeignet sind
- Die Überwachung des Laufes der Kühlanlagen und Einhaltung der geforderten Temperatur während der Beförderung von Maschinenkühl-UTI (gem. spezifischem Auftrag)
- Organisation von Vor- und Nachläufen zu kombinierten Transporten
- Sicherstellung der abfallrechtlichen Behandlung von kombinierten Transporten.
- Transportorganisationen mit alternativen Transportträgern im Rahmen von Gesamtleistungen
- Weiteren Leistungen, die heute oder künftig im Zusammenhang mit kombinierten Transporten stehen

Artikel 5

Die Begriffe „Auftraggeber“ und „Empfänger“ (Begünstigter) bezeichnen die Auftraggeber und den Empfänger selbst, oder ihre eventuellen Beauftragten.

Artikel 6

Der Begriff „Kunde“ bezeichnet den Frachtzahler, der, ohne vorherige Vereinbarung mit IMS RAIL, nur der Auftraggeber, oder der Empfänger sein kann.

Kapitel 1: Angebote und Vereinbarungen

Artikel 7

Mangels anderer Festlegungen durch IMS RAIL in ihren Angeboten und unter dem Vorbehalt der Bestimmungen den Artikeln 9 und 10 beträgt die Gültigkeitsdauer der Angebote 30 Tage ab Absendedatum. Die Angebote von IMS RAIL sind erst dann verbindlich, wenn IMS RAIL innerhalb der Gültigkeitsdauer eine Annahmeerklärung des Kunden erhalten hat, oder wenn in dieser Frist ein UTI zum Transport übergeben worden ist. Dies bedeutet die Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen von IMS Rail Switzerland AG.

Artikel 8

Alle Angebote und Vereinbarungen, auch pauschalierte, beruhen auf den für IMS RAIL anwendbaren Tarifen über die Beförderungs- und die ergänzenden Dienstleistungen sowie auf allen anderen zum Zeitpunkt der Erstellung der Angebote und Vereinbarungen bestehenden technischen, oder kommerziellen Grundlagen.

Artikel 9

Sollten zu einem späteren Zeitpunkt wirtschaftliche, politische, oder technische Umstände eintreten, die für IMS RAIL bei der Erstellung der Angebote und Vereinbarungen nicht vorhersehbar waren und die sich ihrer Kontrolle entziehen und die die wirtschaftlich Ausgewogenheit in den Angeboten und Vereinbarungen wesentlich beeinträchtigen, mit der Folge einer Überbelastung von IMS RAIL bei der Erfüllung ihrer vertraglichen

Verpflichtungen, kann IMS RAIL schriftlich und unter Angabe des eingetretenen Umstandes und der zugrundeliegenden Bewertungskriterien gegenüber ihrem Kunden eine Anpassung dieser Angebote und Vereinbarungen verlangen. Im Falle einer wirtschaftlich nicht vertretbaren Beibehaltung trotz Anpassung der Angebote und der Vereinbarungen, kann IMS RAIL sie mit Wirkung vom siebten Tag ab Absendung der schriftlichen Kündigungsmitteilung aufheben. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Fälle höherer Gewalt gem. Art. 10.

Artikel 10

Die Klausel über höhere Gewalt der Internationalen Handelskammer (IHK Veröffentlichung Nr. 421) gilt für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Kapitel 2: Aufträge und Weisungen

Artikel 11

Vor der Übergabe der UTI sind IMS RAIL bzw. dem örtlichen Agenten von IMS RAIL sobald als möglich Angaben über die Zusammensetzung der Sendungen (Länge und Gewicht der UTI) mitzuteilen, damit dieser die notwendigen Vorkehrungen für die Ausführung der geforderten Leistungen (Wagengestellung, Umschlag, Strassenabholung, usw.) treffen kann.

Artikel 12

Für jede zu übergebende Sendung fertigt der Auftraggeber einen Vordruck „Booking Request“ (bei IMS RAIL oder jedem Agenten erhältlich) aus und fügt diesem alle von den Zoll – und Verwaltungsbehörden aus Anlass des Transporte geforderten Unterlagen bei. Die Übergabe der UTI mit den /den datierten und unterzeichneten „Booking Requests“ stellt für IMS RAIL den Beförderungsauftrag dar.

Artikel 13

Vor der Ausfertigung des „Booking Requests“ vergewissert sich der Auftraggeber unter Bezugnahme auf das Verzeichnis der für den Verkehr mit IMS RAIL zugelassen Terminals und Bahnhöfen, das auf einfache Anfrage erhältlich ist, dass die im „Booking Request“ geforderten Übergabe- und Auslieferbedingungen möglich sind.

Artikel 14

Der Auftraggeber haftet für seine Eintragungen im „Booking Request“ bzw. für die Einträge in sämtlichen anderen Formaten, in welchen Aufträge an IMS RAIL erteilt werden. Er trägt alle Folgen, die sich aus unrichtigen, unwahren, ungenauen, unvollständigen oder fehlenden Angaben ergeben. Dasselbe gilt für den von Zoll- und Verwaltungsbehörden für den Transport geforderten Unterlagen, auch für deren verspätete Übermittlung. Ohne vorherige Vereinbarung wird IMS RAIL bei der Erledigung dieser Formalitäten nicht tätig und haftet nicht für fehlerhafte Erhebung von Gebühren, Steuern, Abgaben usw. durch diese Behörden.

Artikel 15

Eine Aufteilung der Kosten oder besondere Frankaturvermerke sind nicht zulässig. Die Sendungen können nicht mit Nachnahmen oder Barvorschüssen belastet werden.

Artikel 16

IMS RAIL ist nicht verpflichtet die Richtigkeit der im „Booking Request“ oder der in anderen Formaten der Auftragserteilung bzw. jener in anderen gesondert übergebenen Anweisungen und Unterlagen enthaltenen Angaben zu überprüfen.

Artikel 17

Änderungen der Aufträge und Weisungen im „Booking Request“ oder in den anderen Formaten der Auftragserteilung werden nur bei rechtzeitiger schriftlicher Anmeldung bei IMS RAIL bzw. dem örtlichen Agenten in der von IMS RAIL festgelegten Form (Vordruck für die Änderungen des Booking Requests angenommen. Nur die schriftlich bestätigte Annahme eines Änderungsantrages bedeutet, dass sich IMS RAIL im Rahmen der für den jeweiligen Transportträger bestehenden Möglichkeiten und Vorschriften um die Ausführung dieser Anweisung bemühen wird. Grundsätzlich ist nur der Auftraggeber zu Änderungsanweisungen berechtigt. Sie können jedoch auch durch den Empfänger erfolgen, sofern dieser Kunde von IMS RAIL für den betreffenden Transport ist und der neue Bestimmungsbahnhof in demselben Bestimmungsland liegt. Kosten, die sich aus den Änderungsanweisungen ergeben, gehen voll zu Lasten des Kunden.

Kapitel 3: Gefährliche Güter

Artikel 18

Die Übergabe von gefährlichen Gütern an IMS RAIL muss zwingend unter Einhaltung einer Mindestfrist von 24 Stunden vorangemeldet werden. Für notifizierungspflichtige Güter richtet sich die Vormeldung nach den Bestimmungen der jeweils zuständigen Behörden.

Artikel 19

Für Transport von gefährlichen Gütern ist der Auftraggeber im Hinblick auf die Ausführung der für diese Transporte notwendigen Sondermassnahmen verpflichtet, alle erforderlichen Angaben zu machen und alle Vorschriften zu beachten, die kantonal, national oder international, insbesondere in den internationalen Übereinkommen RID; ADR und CSC, vorgeschrieben sind.

Artikel 19b

Selbiges gilt auch für den Transport von notifizierungspflichtigen Gütern (z.B. Abfall). Insbesondere obliegt es dem Kunden rechtzeitig vor Abfahrt sämtliche notwendigen Bewilligungen einzuholen und die Transporte gemäss den Vorgaben der zuständigen Behörden anzumelden. Der Kunde ist ausserdem verpflichtet, IMS RAIL die korrekt und vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Notifizierungsunterlagen sowie weitere verlangte Unterlagen (z.B. Analysen) in der von den Behörden verlangten Anzahl/ Form zur Verfügung zu stellen.

Artikel 20

Der Auftraggeber trägt alle Folgen, die sich aus Fehlern dieser Angaben oder der Nichtbeachtung der Bedingungen ergeben. Er ist ferner verantwortlich für alle Verluste oder Schäden, Verzögerungen oder Kosten, die sich aus der Übernahme dieser Güter, deren Beförderung oder den damit in Zusammenhang stehenden Leistungen ergeben können.

Kapitel 4: Gestellung von UTI

Artikel 21

IMS RAIL ist bemüht, den Bestellungen der für die Transporte notwendigen UTI zu entsprechen. Ohne formelle Verpflichtung ihrerseits übernimmt IMS RAIL keine Haftung für nicht oder für verspätet gestellte oder für gemäss Art. 22 zurückgewiesene UTI. Die Gestellung der UTI berechtigt IMS RAIL zur Erhebung einer Entschädigung oder ist fallweise festgelegten Sonderbedingungen unterstellt.

Artikel 22

Der Benutzer (Auftraggeber oder blosser Mieter oder ihre Berechtigten) ist verpflichtet vor der Beladung den Zustand der UTI zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich bei den für die Temperaturregelung geeigneten UTI auch auf die Betriebsfähigkeit der Kühlanlage. Das Material kann zurückgewiesen werden, wenn es defekt, oder für den Transport eines darin zu versendenden Gutes ungeeignet ist. Erfolgt keine Zurückweisung, so gilt das gestellte Material als in einwandfreiem Zustand. Erfolgt die Zurückweisung nicht innerhalb von 24 Stunden nach Bereitstellung (Sonn- und Feiertage ausgenommen), werden dem Auftraggeber eventuelle Abstellkosten und eine Tagesentschädigung, die auf dem für den betreffenden UTI-Typ geltenden Tagesmietsatz und gegebenenfalls der täglichen Wagenstillstandentschädigung beruht, berechnet.

Artikel 23

Der Benutzer trägt Sorge für die sorgfältige und zweckmässige Behandlung des ihm von der IMS RAIL zur Verfügung gestellten Materials. Er haftet für alle an den UTI auftretenden Schäden während der Zeit, in der sich diese in seinem oder im Gewahrsam seiner Berechtigten befindet, und ist verpflichtet, IMS RAIL bei Verlust oder Zerstörung der UTI den Wiederbeschaffungswert zu bezahlen. Jede UTI, die nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Bereitstellung oder ab Ablauf des Mietvertrages zurückgegeben wird, gilt als verloren. Bei den vorgenannten Schäden handelt es sich sowohl um direkte Materialschäden, als auch um den Nutzungsausfall durch Reparaturen.

Artikel 24

Der Benutzer trifft die notwendigen Vorkehrungen, damit die UTI, sei es durch den Empfänger nach Entladung oder durch ihn selbst nach abgelaufenem Mietvertrag, IMS RAIL in einwandfreiem Zustand, gereinigt und gegebenenfalls desinfiziert und geruchlos gemacht, mit abgestellter Kühlanlage und geschlossenen Türen zurückgegeben wird.

Bei Nichtbeachtung dieser Anweisungen durch den Benutzer lässt IMS RAIL die vorgenannten Arbeiten auf dessen Kosten durchführen. Im Falle einer verspäteten Rückgabe UTI ist eine Tagesentschädigung gemäss dem für diesen UTI-Typ geltenden Tagesmietsatz an IMS RAIL zu entrichten.

Kapitel 5: Wageneinsatz

Artikel 25

Schreibt der Auftraggeber einen spezifischen Wagentyp oder eine besondere Anordnung der UTI auf den Wagen vor, so ist IMS RAIL - ohne formelle Verpflichtung - bemüht, diesen Forderungen zu entsprechen.

Artikel 26

Besorgen der Auftraggeber bzw. der Empfänger selbst das Aufladen bzw. das Abladen der UTI auf den bzw. vom Wagen, so haben sie die Vorschriften der Bahnen zu beachten und tragen alle Folgen einer unsachgemässen Be- oder Entladung.

Artikel 27

Werden vor oder nach dem Schienentransport die in den Tarifen der Bahnen festgelegten Be- oder Entlade-fristen für die Wagen überschritten, so schuldet der für die Überschreitung Verantwortliche (Auftraggeber oder Empfänger) unmittelbar den Bahnen für ihre Wagen oder, im Falle von Privatwagen dem Wageneigen-tümer, Wagenstandgebühren. Alle wagenstandgebühren, die IMS RAIL als Absender/Empfänger im Fracht-brief von den Bahnen oder einem anderen Wageneigentümer berechnet werden, belastet IMS RAIL ihren Kunden weiter.

Artikel 28

Wenn Transporte mit IMS RAIL-eigenen Wagen durchgeführt und die unter Art. 27 genannten Be- bzw. Ent-ladefristen überschritten werden, oder wenn ein solcher Wagen unterwegs eine durch den Auftraggeber oder Empfänger verschuldete Verspätung erleidet, berechnet IMS RAIL Wagenstillstandentschädigungen, deren Sätze dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt werden können. Wagenstandgebühren für das Abstellen von Wagen auf den Geleisen der Bahnen werden nach den geltenden Bahntarifen erhoben.

Kapitel 6: Zustand, Beladung, Abstellung der UTI

Artikel 29

Vor ihrer Übergabe durch den Auftraggeber an IMS RAIL muss der Zustand der UTI geprüft werden. Es handelt sich dabei um eine rein äussere Prüfungen vom Boden aus und bei geschlossenen Türen. Demzufolge ist IMS RAIL nicht verpflichtet, insbesondere eventuelle Beschädigungen des Daches oder des Boden zu erkennen, oder die Verladeweise im Innern der UTI zu kontrollieren.

Artikel 30

Der Auftraggeber haftet für alle Folgen, die sich aus dem mangelhaften Zustand der UTI oder ihrer Über-ladung ergeben können. Er gewährleistet, dass die UTI und Ihre Ladung allen geltenden Normen und Rege-lungen entsprechen, und dass sie genügend widerstandsfähig ist, um den Anforderungen und Sicherheitserfordernissen des Transports und des Umschlags gerecht zu werden.

Artikel 31

Der Auftraggeber trägt alle Folgen für eine mangelhafte Verladung und Verpackung des Gutes im Inneren der UTI. UTI mit Ladegütern, für deren Verpackung oder Stauung besondere Regelungen und Techniken gelten, müssen allen diesen Anforderungen gerecht werden.

Artikel 32

Der Auftraggeber trägt alle, auch indirekte Folgen, die sich im Falle von Verlust, Minderung oder Diebstahl des Gutes infolge Fehlen oder Mangelhaftigkeit des Verschlusses oder der Plombierung der UTI ergeben.

Artikel 33

Werden UTI nach ihrer Ablieferung vom Empfänger auf den Anlagen der Bahnen oder auf dem Wagen belas-sen, insbesondere bei Ablieferung auf Privatgleisanschlüssen, so müssen unverzüglich Anweisungen zu Neu-aufgabe erteilt werden. Die Kosten für die Abstellung der UTI auf Abstellplatz wegen fehlender Anweisungen belastet IMS RIL ihrem Kunden weiter.

Kapitel 7: Für Temperaturregelung geeignete UTI

Artikel 34

Transporte von Isotherm-, Kühl- und Maschinenkühl-UTI können mit oder ohne Temperaturüberwachung, oder mit oder ohne Transportüberwachung durchgeführt werden, wobei die Transporte ohne Temperatur- bzw. Transportüberwachung denjenigen Transporten mit UTI gleichgestellt sind, die nicht für eine Temperaturregelung geeignet sind. Die Bestimmungen der Art. 29 bis 33 finden sinngemäss Anwendung.

Artikel 35

Der Dienst mit Temperatur – und Transportüberwachung betrifft:

- Den Transport mit vorrangiger und schneller Beförderung
- Die Überwachung des Laufs und der Kühlanlage und der Einhaltung der Temperatur
- Die Information des Kunden über jede während des Transports auftretende Unregelmässigkeit

Dieser Dienst gilt für:

- Maschinenkühl-UTI mit autonomer Kühlanlage, für die eine Temperaturüberwachung beantragt wurde

Dieser Dienst setzt voraus:

- Die Möglichkeit, die Kontrollinstrumente auf Augenhöhe neben dem Wagen stehend abzulesen
- Eine für die gesamte Transportdauer ausreichende Autonomie der Kühlanlage

Artikel 36

Der Dienst ohne Temperaturüberwachung und nur mit Transportüberwachung betrifft:

- Den Transport mit vorrangiger und schneller Beförderung
- Die Information des Kunden über jede während des Transports auftretende Unregelmässigkeit

Dieser Dienst gilt:

- Isotherm-, Kühl- oder Maschinenkühl-UTI, für die eine Transportüberwachung beantragt wurde

Artikel 37

Der Auftraggeber muss vor Inbetriebnahme der Maschinenkühlanlage, ihre Versorgung mit Treibstoff oder sonstigen Zusätzen für die Gesamtdauer des Transportes sowie die Temperatureinstellung sicherstellen.

Kapitel 8: Beförderungs- und Ablieferungshindernisse

Artikel 38

Bei Ereignissen, die ein Weiterführen des Transportes gemäss den vom Auftraggeber erhaltenen Anweisungen verhindern, ergreift IMS RAIL alle ihr nützlich oder angebracht erscheinenden Massnahmen. Diese Massnahmen gelten als mit dem Einverständnis des Auftraggebers angeordnet. Zusätzliche Kosten, die insbesondere in Zusammenhang mit dem Schutz und der Erhaltung der UTI und des Ladegutes entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

Artikel 39

Bei Ablieferungshindernissen informiert IMS RAIL den Auftraggeber, der in eigener Verantwortung unverzüglich IMS RAIL anweisen muss, welche Massnahmen zu ergreifen sind (Neuaufgabe, Massnahmen für die Erhaltung des Ladegutes usw.). Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Kapitel 9: Haftung

Artikel 40

Die Haftung von IMS RAIL beginnt mit der Übergabe der UTI und endet mit der vorbehaltlosen Annahme der UTI durch den Empfänger. Schadenfeststellungen können nur dann gegenüber IMS RAIL geltend gemacht werden, wenn IMS RAIL ordnungsgemäss zur Annahme des Tatbestandes beigezogen wurde.

Artikel 41

Die Haftung von IMS RAIL für Schäden an/Verlusten von UTI und/oder Waren oder Schädigungen, die auf dem **bahnseitigen Beförderungsabschnitt** eines kombinierten (multimodalen) Verkehrs **lokalisierbar** sind, ist je nach Transport den folgenden Bestimmungen unterstellt:

- Anhang B über die Beförderung von Gütern (CIM) des Berner Übereinkommens über die Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)
- Jeweilige nationale Gesetzgebung, die für das im Falle eines nationalen Schienentransportes zuständige Eisenbahnunternehmen gilt.

Artikel 42

Bei Schäden an/Verlusten von UTI und/oder Waren oder Schädigungen, die auf einen **nicht bahnseitigen Beförderungsabschnitt** (Strasse, Nicht-CIM-Seelinie usw.) eines kombinierten (multimodalen) Verkehrs **lokalisierbar sind**, ist die Haftung von IMS RAIL den Bestimmungen des Genfer Übereinkommens über den internationalen Strassengüter (CMR) unterstellt. Gleiches gilt, wenn der Beförderungsabschnitt, auf dem die Schäden an/Verluste von UTI und/oder Waren oder Schädigungen aufgetreten sind, **nicht festgestellt werden kann**.

Artikel 43

Im Falle eines reinen Vermögensschadens, für den die unmittelbare Haftung von IMS RAIL aufgrund eines nachgewiesenen Verschuldens in der Ausführung dieses Auftrages begründet ist, haftet IMS RAIL nur in der Höhe einer Entschädigung von maximal 100'000 € pro nachgewiesenen und belegten Vermögensschaden.

Artikel 44

Wird eine Lieferfrist für die Gesamtheit eines multimodalen Transportes mittels schriftlicher Sondervereinbarung garantiert, gelten die Bestimmungen der CMR bezüglich der Lieferfristüberschreitung.

Kapitel 10: Finanzielle Bestimmungen

Artikel 45

Alle IMS RAIL geschuldeten Beträge sind nach Vorlage einer Rechnung zahlbar. Während einer Frist von 12 Monaten behält sich IMS RAIL vor, eine Zusatzrechnung über Kosten, die zum Zeitpunkt der Hauptfakturierung nicht bekannt waren zu stellen. Alle Steuern, Gebühren und Abgabe, denen die Leistung von IMS RAIL unterliegen, werden in Rechnung gestellt.

Artikel 46

Ohne ausdrückliche Sondervereinbarung lauten die Rechnungen auf EURO und sind in dieser Währung in Basel zahlbar. Die Kosten für Banktransfers gehen zu Lasten des Kunden. Für die Währungsumrechnung gelten die von den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) am Tag der Rechnungsstellung angewandten Kurse.

Artikel 47

Alle Rechnungen sind ohne Skonto oder Abzug innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum der Rechnungsstellung zahlbar. Bei nicht fristgemässer Zahlung ist IMS RAIL berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. zu berechnen. Bei jeglichem Zahlungsverzug wird die vereinbarte Frist hinfällig und die Gesamtheit aller Rechnungsbeträge wird sofort fällig und einforderbar. Die Bezahlung von Rechnungen durch Aufrechnung ist nicht zulässig.

Artikel 48

Unbeschadet von Artikel 6 haftet der Auftraggeber solidarisch mit jedem von ihm bezeichneten Frachtzahler; kommt letzter seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, behält sich IMS RAIL das Recht vor, ihre Forderungen bei diesem Auftraggeber einzutreiben.

Artikel 49

IMS RAIL behält sich jederzeit das Recht vor, bei jedem vom Auftraggeber bezeichneten Frachtzahler, oder beim Auftraggeber selbst eine Sicherheit für die Zahlung ihrer Forderungen zu verlangen. IMS RAIL legt die Form und den Umfang dieser Sicherheit fest.

Artikel 50

Für alle Forderungen, die IMS RAIL gegenüber dem vom Auftraggeber bezeichneten Frachtzahler, dem Auftraggeber selbst oder dem Eigentümer der Güter geltend machen kann, hat sie ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an allen Sachwerten, Dokumenten und Barmitteln, die ihr ein Zusammenhang mit der Beförderung oder anderen Leistungen übergeben werden.

Kapitel 11: Reklamationen

Artikel 51

Reklamationen wegen Schaden/Verlust/Schädigung müssen innerhalb von sechs Monaten nach Auslieferung der Sendung an den Empfänger eingereicht werden. Reklamationen wegen Überschreitung der auf die reine Schienenbeförderung bezogenen Lieferfrist müssen innerhalb von sechs Wochen nach der Auslieferung der Sendung an den Empfänger eingereicht sein. Diese Reklamationen müssen beziffert und schriftlich vorgelegt werden und genaue Angaben über den Gegenstand der Reklamation sowie eine Kopie der Buchungsbestätigung enthalten. IMS RAIL behält sich für die Beantwortung der Reklamation ein Frist von sechs Monaten vor.

Artikel 52

Reklamationen eine Rechnung betreffend müssen innerhalb von sechs Wochen ab deren Ausstellungsdatum eingereicht sein. Bei jeder Rechnungskorrektur erstellt IMS RAIL eine Gut- bzw. Lastschrift oder eine neue Rechnung.

Artikel 53

Die Einreichung einer Reklamation entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der Rechnung.

Kapitel 12: Zollbehandlung

Artikel 54

Sofern die IMS RAIL vom Auftraggeber nicht mit der Durchführung der Verzollung bzw. der Löschung der T-1 beauftragt worden ist, übernimmt der Auftraggeber sämtliche Kosten, Lasten und Pflichten, welche aus einer Nichtgestellung, bzw. einer Nichteinhaltung der gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben entstehen. Der Auftraggeber hat für sämtliche Zölle, Abgaben und Bussen, direkt gegenüber den einfordernden Behörden aufzukommen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn diese Zölle, Bussen, und Abgaben gegenüber IMS RAIL verfügt bzw. verhängt werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diesen Verpflichtungen per Datum der ersten schriftlichen Aufforderung von IMS RAIL nachzukommen. Allfällige Einsprachen oder Rekurse richtet der Auftraggeber ausschliesslich gegen die verfügende Behörde. Einsprachen, Rekurse, oder unter einem anderen Titel erhobene Einsprüche gegenüber den behördlichen Forderungen befreien den Auftraggeber in keinem Fall von der umgehenden Begleichung der Forderungen zur Entlastung von IMS RAIL. Ebenso kann keinerlei aufschiebende Wirkung erreicht werden.

Schlussbestimmungen

Artikel 55

Der Auftraggeber, der für sich selbst und seine Berechtigten als verbindlich handelnd betrachtet wird, anerkennt ausdrücklich die zum Zeitpunkt der Übergabe gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen, die dem Kunden als bekannt und von ihm als angenommen gelten.

Artikel 56

Bei Verstössen gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen insbesondere Kapitel 10, kann IMS RAIL alle Angebote und Vereinbarungen kündigen und die Zahlung aller ihrer Forderungen mit Wirkung vom Absendedatum des Kündigungsschreibens verlangen.

Artikel 57

Abweichungen oder Ausnahmen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen können nur dann gegenüber IMS RAIL geltend gemacht werden, wenn sie Gegenstand einer schriftlichen und durch die Geschäftsleitung von IMS RAIL rechtsgültig unterzeichneten Vereinbarung sind.

Artikel 58

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen dem Schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist ausschliesslich Basel.